

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Durlacher Wochenblatt. 1829-1920  
1914**

67 (23.10.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach



Beispiel: In Grenadier X., 10. Kompanie Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich Franz II. von Württemberg-Schwarzwald (4. Brandenburgisches) Nr. 24, 6. Inf.-Div., 3. Armee-Brigade, Paketdepots Brandenburg (Havel).

Das Paketdepot Brandenburg ist auch auf entsprechende angefordert, der dem 3. Reiterregiment unterstellt ist.

### Der Grenzverkehr mit Elsaß-Lothringen betreffend.

Die Urmee gruppe Gaede hat unter dem 13. Oktober 1914 folgendes angeordnet:

1. Die Grenze zwischen dem Elsaß und der Schweiz ist für jeden Berichter gestellt.
2. Das Überqueren des Rheins im Bereich der Urmee gruppe (Brüder Gersheim bis Hünningen) kann nur in dringende Fällen und auf Grund eines militärischen Befehlserheines erfolgen.

Solche Befehlserheine werden ausgestellt:

#### Mustervertrag zum Übergang:

Für die Brüder von West nach Ost: von West nach Ost:

Gersheim	Ditzenheim
Sainte-Marie	Weisweil
Schönau	Sachsenheim
Elsach	Mettelheim
Hünningen	Reichshausen
St. Quirin	Breisach
Zell	Neuenburg
Lempoldshöhe	

Befehlserheine können nur solche Personen erhalten, die sich im Besitz eines Ausweises einer der überwachten Behörden befinden; diese Ausweise müssen eine Beschreibung des Inhabers, dessen Photographie und eigenhändige Unterschrift enthalten.

Die Eisenbahnbahnhöfen werden zur Ver einfachung der Kontrolle an den Brückensteinen Fahrtarten nach Drien über den Rhein von West wie Ost nur Personen ausständigen, die im Besitz des vorgeführten Ausweises einer Zivilbehörde sind.

Zur Ausstellung der vorgetragenen Ausweise der Zivilbehörde werden für zuständig erlässt:

- für Reichsdeutsche, welche im Großherzogtum ansässig sind, das Bürgermeisteramt des Rothenses,
- für alle übrigen Personen, das Bezirksamt, in dessen Bezirk die zu überstreichende Brücke liegt.

Carlsruhe den 16. Oktober 1914.

von Bodman.

Die Bürgermeisterämter werden veranlaßt, für die mögliche Verbreitung dieser Bekanntmachung in ihren Gemeinden Sorge zu tragen.

Durlach den 15. Oktober 1914.

Großherzogliches Bezirksammt.

Wir bringen nachstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis.

Durlach den 20. Oktober 1914.

Großherzogliches Bezirksammt.

### Bekanntmachung.

Die Feststellung der Gewalttätigkeiten, die in feindlichen Ländern von Zivilbehörden oder der Bevölkerung gegen deutsche Zivilpersonen verübt worden sind, betr.

Indem wir auf den im Staatsanzeiger — Karlsruher Zeitung — Nr. 228 vom 22. August 1914 veröffentlichten Aufruf des Stellvertreters des Reichskanzlers bezüglich nehmern, bringt wir zur öffentlichen Kenntnis, daß nach einer Mitteilung des Stellvertreters des Reichskanzlers die bisher auf die Feststellung beglicher Gewalttätigkeiten beschränkten Erfahrungen auch auf die Gewalttätigkeiten auszu dehnen sind, die in den übrigen feindlichen Ländern von Zivilbehörden oder der Bevöl kerung gegen deutsche Zivilpersonen verübt werden sind. Weiter sollen auch Gewalttätigkeiten festgestellt werden, die gegen österreichische Staatsangehörige im feindlichen Auslande verübt worden sind. Es ergeht daher in Erweiterung des oben erwähnten Aufrufes an alle diejenigen, welche aus eigener Wahlneigung Mißhandlungen oder Grausamkeiten der Bevölkerung und Behörden in Be gien und den übrigen feindlichen Ländern gegen deutsche und österreichisch-ungarische Staatsangehörige oder Inglen auf ihr Eigentum begegnen können, die Aufforderung, ihre Wahlneigungen bei dem Bezirksamt ihres Aufenthaltsorts zu Protokoll zu geben.

Die Urmee gruppe Gaede hat unter dem 13. Oktober 1914 folgendes angeordnet:

1. Die Grenze zwischen dem Elsaß und der Schweiz ist für jeden Berichter gestellt.
2. Das Überqueren des Rheins im Bereich der Urmee gruppe (Brüder Gersheim bis Hünningen) kann nur in dringende Fällen und auf Grund eines militärischen Befehlserheines erfolgen.
3. Auf Pakete, deren Empfänger keinem Divisions- oder Urmee gruppe Verbände ange hören, sondern nur einer Urmee zugewiesen sind, ist lediglich die genaue Adresse ohne Angabe eines Paketdepots zu legen.
4. Die Urmee gruppe Gaede hat unter dem 13. Oktober 1914 folgendes angeordnet:
5. Die Pakete sind ohne Paketkarte (Paketadresse) einzuliefern. Das Porto beträgt einheitlich 50 Pfennig. Findet die Entlieferung nicht bei einer Postanstalt, sondern unmittelbar bei dem zuständigen Paketdepot statt, so ist Porto nicht zu entrichten.
6. Die Verbindung erfolgt auf Gefahr des Umlenders. Erlassansprüche können weder gegen die Post noch gegen die Mittelpostverwaltung erhoben werden. Sollten die Paketempfänger als verwundet, vermisst oder gefallen sich nicht mehr bei dem tumpfenden Heere befinden, so findet eine Rücksicht der für sie bestimmten Pakete nicht statt; letztere werden vielmehr zum Besten des betreffenden Truppenteiles verwendet. Die Truppenteile führen Listen über diese Pakete, aus denen Umländer, Aufgabeort und Empfänger ersichtlich sind.
7. Alle Pakete, welche den vorstehend auf geführten Anforderungen nicht entsprechen oder mißverständlich überliefert werden, wie z. B. F. M. = Paketabteilung, M.R. = Munitionskommission, enthalten, werden von der Beförderung ohne weiteres ausgeschlossen.
8. Die Annahme von Paketen findet vorläufig in der Zeit vom 19. bis 26. Oktober statt.

So bald die Pakete aus dem Paketdepot ab geöffnet sind, und falls von den eingehörigen in der Heimat eine Auslieferung von Paketen in angemessenen Grenzen stattfindet, wird die Aufnahme von Paketen auf Grund vorstehender Bestimmungen von Zeit zu Zeit erneuert werden.

Wir bringen nachstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis.

Durlach den 19. Oktober 1914.

Großherzogliches Bezirksammt.

1. Bürgermeister Gottlieb Höfel in Berg und Pälz.

2. Bürgemeister Karl Schell in Zöllingen.

Ferner ist gemäß § 1 der Bekanntmachung vom 20. August 1864, die polizeilichen Funktionen der Bezirksräte betreffend, in der heutigen Sitzung des Bezirksrätes für die Dauer der Bestimmung der Bezirksräte Rohrer, Luger und Schöpfe und Schöpfe.

der 1. Distrikt (Durlach) dem Bezirksrat Semmler,

der 3. Distrikt (Langensteinbach, Unterbach, Pälzbach und Spielberg) dem Bezirksrat Höfel und

der 5. Distrikt (Berghauen und Grötzingen) dem Bezirksrat Schell

zur Wirtung bei der Handhabung der Landespolizei und bei der Ausübung über die Drittpolizei bestimmt worden.

Durlach den 14. Oktober 1914.

Großherzogliches Bezirksammt.

Die Feststellung der Gewalttätigkeiten, die in feindlichen Ländern von Zivilbehörden oder der Bevölkerung gegen deutsche Zivilpersonen verübt worden sind, betr.

### Maul- und Klauenfeste betreffend.

Wegen der wachsenden Ausbreitung der Maul- und Klauenfeste in den übrigen Bundesstaaten und Kleinstaaten wird da die Gewalttätigkeit bestimmt, daß nach einer Handelsbeziehung in das Großherzogtum eingelebt werden, die gegen österreichische Staatsangehörige im feindlichen Auslande verübt worden sind. Es ergeht daher in Erweiterung des obenerwähnten Aufrufes des Ministeriums des Innern bezüglich des zum Verkauf bestimmten Mindests von Viehhändlern, das aus anderen Bundesstaaten Viehhändlern, das aus anderen Kleinstaaten bestimmt, die gegen österreichische Staatsangehörige im feindlichen Auslande verübt worden sind. Es ergeht daher in Erweiterung des obenerwähnten Aufrufes an alle diejenigen, welche aus eigener Wahlneigung Mißhandlungen oder Grausamkeiten der Bevölkerung und Behörden in Beigingen und den übrigen feindlichen Ländern gegen deutsche und österreichisch-ungarische Staatsangehörige oder Inglen auf ihr Eigentum begegnen können, die Aufforderung, ihre Wahlneigungen bei dem Bezirksamt ihres Aufenthaltsorts zu Protokoll zu geben.

1.

2.

3.

Die Ortspolizeibehörde hat die Anmeldung

nebst den dazu gehörigen Ursprung- und Ge

undheitszeugnissen dem Bezirksrat zu übermitteln.

### Die Erneuerung der Bezirksratsmitglieder für den Kreisbezirk Durlach vor.

Durch Entschließung Großes Ministeriums des Innern vom 5. Oktober 1914 Nr. 46688 sind auf Grund der von der Kreisverwaltung aufgestellten Befreiungsliste und gemäß § 2 des Verwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Erneuerung der Bezirksräte für die Dauer der Zeit, während der die Bezirksräte

1. Gutsdirektor Paul Rohrer in Berg-

hauen,

2. Kaufmann Louis Luger in Durlach und

3. Bürgermeister Karl Schell in Langen-

steinbach

an der Ausübung ihres Amtes verhindert

sind, als Mitglieder des Bezirksrats ernannt

worden: